

**Habilitationsordnung  
der Universität Heidelberg für die  
Fakultät für Physik und Astronomie**

vom 3. Mai 2000

**§ 1 Die Habilitation und ihre Voraussetzungen**

- (1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung zu Forschung und Lehre im Fach Physik oder im Fach Astronomie durch die Fakultät für Physik und Astronomie.
- (2) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit voraus.

**§ 2 Habilitationsleistungen**

Die folgenden Habilitationsleistungen müssen erbracht werden:

1. Die schriftliche Habilitationsleistung; sie besteht aus einer Habilitationsschrift oder gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Aus der schriftlichen Habilitationsleistung soll die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu der den Professorinnen und Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgehen.
2. Die mündliche Habilitationsleistung; sie besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag vor der Habilitationskonferenz mit anschließender Aussprache.
3. Der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung; er besteht aus der erfolgreichen Durchführung einer geeigneten studienangabezogenen Lehrveranstaltung.

**§ 3 Habilitationsverfahren**

- (1) Das Habilitationsverfahren wird von der Habilitationskonferenz durchgeführt.
- (2) Die Habilitationskonferenz besteht aus allen der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren, die hauptamtlich an der Universität tätig sind, aus den dem Fakultätsrat angehörenden Privatdozentinnen und -

dozenten und den Honorarprofessorinnen und -professoren der Fakultät, denen die korporationsrechtliche Stellung beamteter Professorinnen bzw. Professoren übertragen wurde.

- (3) Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren können auf eigenen Wunsch oder auf Bitten des Vorsitzenden der Habilitationskonferenz an Habilitationen teilnehmen, soweit sie bis zu ihrer Entpflichtung oder dem Eintritt in den Ruhestand hauptberuflich an der Fakultät tätig waren. Sie zählen in diesem Fall als stimmberechtigte Mitglieder der Habilitationskonferenz; für die Beschlußfähigkeit sind sie nicht mitzuzählen.
- (4) Die Mitglieder der Habilitationskommission gemäß § 6 Abs. 1 sind, sofern sich ihre Zugehörigkeit zur Habilitationskonferenz nicht aus Abs. 2 ergibt, für dieses Habilitationsverfahren Mitglieder der Habilitationskonferenz.
- (5) Bei der Entscheidung über die Bewertung der Habilitationsleistung treten stimmberechtigt ein oder zwei Professorinnen oder Professoren bzw. Privatdozentinnen oder -dozenten anderer Fakultäten hinzu. Diese Fakultäten sollen dem Habilitationsfach der Bewerberinnen bzw. des Bewerbers nahestehen und werden von der Habilitationskonferenz vorgeschlagen. Auf Bitte der Dekanin bzw. des Dekans werden diese Mitglieder von der entsprechenden Fakultät benannt.
- (6) Die Habilitationskonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird; Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. Beschlüsse nach dieser Habilitationsordnung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, es sei denn, es ist in dieser Habilitationsordnung ausdrücklich anders geregelt.
- (7) Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Habilitationskonferenz ist die Dekanin bzw. der Dekan oder ihr bzw. sein Vertreter. Sie haben Stimmrecht; sie leiten die Sitzung der Habilitationskonferenz und treffen die für die Durchführung der Sitzung erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen.
- (8) Das Eilentscheidungsrecht der bzw. des Vorsitzenden entfällt für Entscheidungen bei der Bewertung der Habilitationsleistungen.
- (9) Über die Sitzung der Habilitationskonferenz ist ein Protokoll anzufertigen.

#### **§ 4 Einleitung des Habilitationsverfahrens**

Zur Einleitung des Habilitationsverfahrens richtet die Bewerberin bzw. der Bewerber den Habilitationsantrag an die Dekanin bzw. den Dekan. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Angabe des Faches, für das die Habilitation erfolgen soll (Physik oder Astronomie).
2. Die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 2 Abs. 1; falls keine Habilitationsschrift vorgelegt wurde, muß eine Zusammenfassung der eigenständig erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse beigefügt werden.
3. Ein vollständiges Schriftenverzeichnis und Sonderdrucke bzw. Kopien der bisherigen Veröffentlichungen.
4. Ein Exemplar der Dissertation.
5. Die Angabe der selbständigen Lehrveranstaltung, durch welche die pädagogisch-didaktische Eignung nachgewiesen wird.
6. Die Angabe von drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor der Habilitationskonferenz.
7. Ein Lebenslauf, (nicht obligatorisch) und eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs und der bisherigen Lehrtätigkeit.
8. Ein Personalbogen mit Lichtbild.
9. Je eine Kopie der Urkunde über den Abschluß des Hochschulstudiums und der Promotionsurkunde.

Eine Erklärung darüber, daß die schriftliche Habilitationsleistung von der Bewerberin bzw. vom Bewerber selbständig und ohne andere als die angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde.

11. Eine Erklärung darüber, ob bereits an einer anderen Fakultät oder wissenschaftlichen Hochschule ein Habilitationsantrag gestellt wurde.
12. Eine Erklärung darüber, ob ein akademischer Grad entzogen wurde.
13. Eine Erklärung über straf- und disziplinarrechtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren.

## **§ 5 Zulassung zum Habilitationsverfahren**

- (1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet die Habilitationskonferenz.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die Bewerberin bzw. der Bewerber an anderer Stelle einen entsprechenden, noch laufenden Antrag gestellt hat;
  2. Voraussetzungen für die Zulassung fehlen; insbesondere wenn die fachliche Zuständigkeit der Fakultät nicht gegeben ist;
  3. der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen;
  4. der Habilitationsantrag unvollständig ist und eine Vervollständigung der Unterlagen in angemessener Zeit nicht möglich erscheint.
- (3) Das Habilitationsverfahren ist mit der Zulassung eröffnet.

## **§ 6 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung**

- (1) Für die Vorbereitung der Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung wählt die Habilitationskonferenz jeweils eine Kommission, bestehend aus mindestens vier Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät.
- (2) Die Kommission kann der Habilitandin bzw. dem Habilitanden empfehlen, sich den Mitgliedern der Habilitationskonferenz durch einen öffentlichen Kolloquiumsvortrag aus ihrem bzw. seinem Arbeitsgebiet bekannt zu machen.
- (3) Falls keine Habilitationsschrift vorgelegt wurde, kann die Kommission die Anfertigung einer Habilitationsschrift empfehlen und mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers die Bearbeitung seines Antrages aussetzen.
- (4) Über die schriftliche Habilitationsleistung holt die Kommission mindestens zwei schriftliche Gutachten von Professorinnen bzw. Professoren

oder Fachvertreterinnen bzw. -vertretern vergleichbaren Ranges ein, davon mindestens ein auswärtiges Gutachten. Die Gutachten sollen eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung enthalten.

- (5) Wird die schriftliche Habilitationsleistung in einem Gutachten nicht anerkannt, so weist die Dekanin bzw. der Dekan die Bewerberin bzw. den Bewerber darauf hin. Diese bzw. dieser kann verlangen, daß ein weiteres Gutachten eingeholt wird; sie bzw. er hat ein Vorschlagsrecht für die Auswahl der weiteren Gutachterin bzw. des weiteren Gutachters. Das Vorschlagsrecht begründet jedoch keinen Anspruch auf Bestellung dieser Gutachterin bzw. dieses Gutachters.
- (6) Ist die Kommission nicht bereit, dem Vorschlag der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu folgen, so legt die Dekanin bzw. der Dekan die Frage der Habilitationskonferenz vor. In dieser Sitzung ist die Bewerberin bzw. der Bewerber anzuhören. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann die Habilitationskonferenz von sich aus eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter bestellen; sie ist dazu verpflichtet, wenn dies die Bewerberin bzw. der Bewerber verlangt.
- (7) Die Kommission fertigt einen schriftlichen Bericht an, der eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung enthält.
- (8) Die Unterlagen nach § 4 Ziff. 1 bis 3 sind den Mitgliedern der Habilitationskonferenz sowie den Vertreterinnen oder Vertretern der anderen Fakultäten gemäß § 3 Abs. 5 nach erfolgter Zulassung im Dekanat zur Einsichtnahme zugänglich. Mindestens eine Woche vor der Berichterstattung in der Habilitationskonferenz über die schriftliche Habilitationsleistung werden ferner die Gutachten und der Bericht der Kommission dem oben bezeichneten Personenkreis zugänglich gemacht.

## **§ 7 Wissenschaftlicher Vortrag**

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll in einem Vortrag nachweisen, daß sie bzw. er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form darzustellen und ein sachgemäßes Urteil darüber zu vertreten.
- (2) Die Habilitationskonferenz wählt das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag aus drei von der Bewerberin bzw. vom Bewerber vorgeschlagenen Themen aus. Diese sollen sich nicht wesentlich untereinander und mit dem engeren Arbeitsgebiet der Bewerberin bzw. des Bewerbers über-

schneiden. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber das ausgewählte Thema mindestens drei Wochen vor dem Termin des Vortrages mit.

- (3) Der wissenschaftliche Vortrag von 20 Minuten Dauer mit anschließender Aussprache findet vor den Mitgliedern der Habilitationskonferenz statt. Als Zuhörer sind Professorinnen bzw. Professoren sowie Privatdozentinnen und -dozenten der Fakultät teilnahmeberechtigt, ebenso Mitglieder der Fakultät, die sich der Habilitation unterziehen wollen; die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung über den Habilitationsantrag und die Bekanntgabe des Ergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 8 Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung**

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat eine wenigstens 1 Semesterwochenstunde umfassende selbständige Lehrveranstaltung durchzuführen. Diese Veranstaltung ist im Einvernehmen mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festzulegen und der Dekanin bzw. dem Dekan sowie der Habilitationskonferenz schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan benennt ein Mitglied der Habilitationskonferenz als Mentorin bzw. Mentor, der die Lehrveranstaltung der Bewerberin bzw. des Bewerbers begleitet und den Mitgliedern der Habilitationskonferenz berichtet. Die Mentorin bzw. der Mentor kann zur Urteilsfindung eine Lehrevaluation der Veranstaltung hinzuziehen.
- (3) Es wird erwartet, daß die Bewerberin bzw. der Bewerber zusätzlich andere Lehrveranstaltungen, wie Übungsgruppen oder gleichartige Veranstaltungen, durchgeführt hat.

## **§ 9 Beschlußfassung**

Nach dem wissenschaftlichen Vortrag und der Aussprache erstattet die Kommission der Habilitationskonferenz ihren Bericht über die schriftliche Habilitationsleistung und die Mentorin bzw. der Mentor den Bericht über die pädagogisch-didaktische Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Danach entscheidet die Habilitationskonferenz über den Habilitationsantrag. Zur Annahme des Antrages ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Enthaltungen sind nicht zulässig. Die Abstimmung erfolgt geheim.

## **§ 10 Vollzug der Habilitation**

- (1) Mit der Annahme des Habilitationsantrages durch die Habilitationskonferenz ist die Habilitation vollzogen. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich den Vollzug mit.
- (2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält über die vollzogene Habilitation eine Urkunde, die das Fach, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde, bezeichnet (Physik oder Astronomie).

## **§ 11 Dauer des Habilitationsverfahrens**

Das Habilitationsverfahren soll in der Regel spätestens ein Jahr nach Eingang des Antrages der Bewerberin bzw. des Bewerbers beendet sein.

## **§ 12 Zurücknahme des Habilitationsantrages**

Der Habilitationsantrag kann bis zum Beginn des wissenschaftlichen Vortrages zurückgenommen werden.

## **§ 13 Negativentscheidungen**

- (1) Im Falle der Ablehnung des Habilitationsantrages entscheidet die Habilitationskonferenz, ob bei einer eventuellen Wiederholung die schriftliche Habilitationsleistung erneut unverändert eingereicht werden kann. Die Abstimmung hierüber erfolgt entsprechend den Vorschriften des § 9.
- (2) Ablehnende Entscheidungen sind der bzw. dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

## **§ 14 Wiederholung**

Grundsätzlich kann im Falle der Ablehnung höchstens ein neuer Habilitationsantrag gestellt werden.

## **§ 15 Widerruf der Habilitation**

Die Habilitation ist zu widerrufen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden ist.

## § 16 Lehrbefugnis

- (1) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für das Fach „Physik“ oder „Astronomie“ verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verbunden.
- (2) Wird von habilitierten Personen ohne Lehrbefugnis an der Fakultät die Lehrbefugnis beantragt, so entscheidet die Habilitationskonferenz, ob die Habilitationsleistung ganz oder teilweise anerkannt wird.
- (3) Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt, die den Tag der Beschlußfassung der Habilitationskonferenz, das Fach, für das die Lehrbefugnis besteht, und das Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozentin bzw. Privatdozent beurkundet.

## § 17 Inkrafttreten

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Physik und Astronomie vom 8. Februar 1983 (W.u.K. 1983, S. 247) außer Kraft.
- (2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung eingeleitete Verfahren gilt auf Antrag die bisherige Habilitationsordnung, soweit das Universitätsgesetz nicht entgegensteht.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" vom 21. August 2000, S. 642ff.